

Informationen für Versicherte

Hinweise zum Krankengeldbezug

Nach Erhalt **aller** Unterlagen prüfen wir Ihren Anspruch auf Krankengeld. Vorsorglich informieren wir Sie schon heute über die besonderen gesetzlichen Regelungen während des Krankengeldbezuges. Krankengeld ist eine Entgeltersatzleistung der IKK Nord, die den Ausfall Ihres Einkommens infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit größtenteils ausgleicht. Unsere Versicherten sollen sich nicht ums Geld sorgen müssen, sondern in Ruhe wieder gesund werden. Damit Ihr Krankengeldanspruch nicht gefährdet wird, lesen Sie sich die nachfolgenden Hinweise bitte gründlich durch und beachten diese. Den Erhalt und die Kenntnisnahme bestätigen Sie uns mit Ihrer Unterschrift auf der Empfangsbestätigung. **Die Empfangsbestätigung senden Sie bitte zusammen mit Ihren Antragsunterlagen an uns zurück.**

Individuelle Beratung und Hilfestellung

Versicherte haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse, welche Leistungen und unterstützenden Angebote zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind.

Hierfür ist es notwendig ihren konkreten Leistungsbedarf festzustellen und zu begleiten. Wir sind unseren Versicherten unter anderem bei der Suche nach geeigneten wohnortnahen Leistungserbringern behilflich und leisten Hilfestellung bei Wiedereingliederungsmaßnahmen.

Hierfür kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu erheben, verarbeiten und nutzen.

Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt. Für volle Kalendermonate werden - unabhängig von den tatsächlichen Kalendertagen - 30 Tage gezahlt.

Ihr behandelnder Arzt stellt Ihnen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus, welche Sie zur Auszahlung des Krankengeldes bei uns einreichen.

Bitte achten Sie darauf, dass das Kreuz bei „ab 7. Woche oder sonstiger Krankengeldfall“ **stets** durch den ausstellenden Arzt auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gesetzt worden ist. Steht bereits bei der Ausstellung der Bescheinigung fest, dass die Arbeitsunfähigkeit an dem voraussichtlichen Tag endet, setzt der Arzt ein weiteres Kreuz im Feld „Endbescheinigung“.

Nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung prüfen wir die Anspruchsvoraussetzungen und zahlen das Krankengeld grundsätzlich **rückwirkend bis zum Feststellungstag** aus. Da es sich bei dem Datum, bis zu dem die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, um ein voraussichtliches Datum handelt, können wir das Krankengeld nur bis zum Tag der Feststellung zahlen.

Beispiel:

Ihr Arzt stellt Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit folgenden Daten aus: arbeitsunfähig seit: 01.10.; voraussichtlich arbeitsunfähig bis: 20.11.; Feststellungstag: 13.11.

Lösung:

Das Krankengeld kann bis zum 13.11. gezahlt werden.

Unter Berücksichtigung der Hinweise zum lückenlosen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sollte die weiterführende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **mindestens einmal im Monat, jedoch höchstens alle zwei Wochen** ausgestellt werden.

Beiträge zur Sozialversicherung

Vom errechneten Brutto-Krankengeld werden Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung abgeführt, sofern vor der Arbeitsunfähigkeit eine Pflichtversicherung bestanden hat. Die Beitragsanteile, die von Ihnen zu entrichten sind, ziehen wir direkt vom Krankengeld ab und überweisen sie an den jeweiligen Versicherungsträger.

Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während der Arbeitsunfähigkeit

Während der Dauer des Entgeltersatzleistungsbezuges bezogenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen führt grundsätzlich zum Ruhen des Krankengeldes. Hierzu zählen auch Sachbezüge, wie z. B. ein während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin zur Verfügung gestellter Dienstwagen, der auch für private Zwecke genutzt werden darf. Teilen Sie uns bitte umgehend mit, sofern Sie weiterhin Einkünfte beziehen.

Meldung an das Finanzamt

Die IKK Nord meldet die Höhe und den Zeitraum der im gesamten Kalenderjahr gezahlten Leistungen auf dem elektronischen Weg an das Finanzamt. Dies geschieht jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres. Nach der Datenübertragung teilen wir Ihnen schriftlich mit, welche Daten wir gemeldet haben. Für die elektronische Übermittlung benötigt die IKK Nord Ihre Steueridentifikationsnummer. Sofern uns diese noch nicht vorliegt, teilen Sie uns diese bitte auf der beiliegenden „Erklärung des Versicherten“ mit.

Bezugsdauer

Innerhalb von 3 Jahren kann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei der selben Krankheit für maximal 78 Wochen Krankengeld gezahlt werden. Der Anspruch verlängert sich **nicht**, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzutritt.

Der Anspruch auf Krankengeld endet bei Bewilligung einer Rente oder bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung.

Während einer Rehabilitationsmaßnahme mit Zahlung von Übergangsgeld durch die Deutsche Rentenversicherung ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ist für die Zahlung von Krankengeld erforderlich. **Spätestens** am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bzw. nach arbeitsunfähiger Entlassung aus dem Krankenhaus/der Rehabilitationsklinik ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zu attestieren. Bei verspäteter Feststellung ist die IKK Nord gesetzlich verpflichtet den Anspruch auf Krankengeld und die beitragsfreie Mitgliedschaft zu beenden.

Beispiel 1:

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde am Montag, den 12.11. ausgestellt, Arbeitsunfähigkeit wurde bis voraussichtlich Mittwoch, den 14.11. festgestellt. Bei weiter andauernder Arbeitsunfähigkeit ist die Folgebescheinigung spätestens am Donnerstag, den 15.11. vom Arzt auszustellen.

Beispiel 2:

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde am Montag, den 12.11. ausgestellt, Arbeitsunfähigkeit wurde bis voraussichtlich Freitag, den 16.11. festgestellt. Bei weiter andauernder Arbeitsunfähigkeit ist die Folgebescheinigung spätestens am Montag, den 19.11. vom Arzt auszustellen.

Meldefrist

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist **innerhalb einer Woche** nach der ärztlichen Feststellung bei der IKK Nord einzureichen. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine Erst- oder eine Folgebescheinigung handelt.

Bei verspäteter Meldung ist die IKK Nord gesetzlich verpflichtet das Krankengeld bis zur Nachholung ruhend zu stellen. Dies gilt auch, wenn die IKK Nord vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax über die Arbeitsunfähigkeit informiert worden ist. Eine verspätete Einreichung durch Dritte (z. B. durch den Ehepartner), aufgrund Verzögerungen oder Verlust der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf dem Postweg, aufgrund des Einreichens bei einer unzuständigen Stelle o. ä. führt ebenso zur Ruhendstellung des Krankengeldes.

Die gültigen Anschriften unserer Häuser sind **ausschließlich** dem Internetauftritt der IKK Nord unter **www.ikk-nord.de** zu entnehmen. Die IKK Nord übernimmt keine Gewähr für Adressen aus anderen digitalen Angeboten oder Angeboten Dritter (z. B. Zeitungen, Fernsehberichten etc.).

Mitwirkungspflichten

Arbeitsunfähige Versicherte sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Das Krankengeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Urlaub

Sollten Sie eine Urlaubsreise während Ihrer Arbeitsunfähigkeit planen bzw. geplant haben, ist die Zustimmung zur Reise **rechtzeitig** (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Reise) bei der IKK Nord zu beantragen. Zur Prüfung benötigen wir neben Ihrem formlosen Antrag ein ärztliches Attest. Bitte benennen Sie auf Ihrem Antrag die Reisedauer und das Reiseziel.

Die Urlaubsreise dürfen Sie nur mit Zustimmung der IKK Nord und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union antreten.

Datenschutzhinweis

Bei der IKK Nord werden Ihre Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und zur Prüfung, Gewährung und Abrechnung der Leistungen genutzt.

Die von uns erhobenen Daten werden benötigt, um unsere gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Der Schutz Ihrer Daten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass nur Mitarbeiter, die auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet wurden, Zugang haben.

Ihre Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 110a SGB IV, § 304 SGBV, § 107 SGB XI), nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) und den anderen Vorschriften des SGB V gespeichert und anschließend gelöscht.

Die elektronische Datenverarbeitung (Hard- und Software) entspricht den Datenschutz- und datensicherheitstechnischen Vorgaben. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur in verschlüsselter Form.

Wir verweisen auf Ihre Rechte,
insbesondere:

- das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X),
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO i.V. m. § 84 SGB X) und
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO i.V. m. § 84 SGB X).

Sollten Sie Fragen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung haben, können Sie sich für weitere Auskünfte an den Datenschutzbeauftragten der IKK Nord wenden:

IKK Nord
Datenschutzbeauftragter
Gablenzstr. 9
24114 Kiel
E-Mail: dsb@ikk-nord.de

Besondere Hinweise für Versicherte

Krankengeld für hauptberuflich Selbständige

Versicherte, die vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit hauptberuflich selbständig erwerbstätig waren, können einen Anspruch auf Krankengeld haben, sofern Sie diesen mitversichert haben und alle übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Allgemeines

Lag zu dem gewählten Zeitpunkt des Optionskrankengeldes bzw. des ergänzenden Wahltarifs bereits eine laufende Erkrankung vor, die objektiv kein Leistungsbild im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung erkennen lässt bzw. war eine Arbeitsunfähigkeit geplant (z. B. geplante Operation), wirkt die Wahlerklärung erst für Arbeitsunfähigkeitszeiten, die im Anschluss eintreten.

Üben Sie die selbständige Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich aus oder wird eine Rente wegen Alters beziehungsweise wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen bzw. eine volle Erwerbsminderung festgestellt, endet der Anspruch auf Krankengeld. Gleiches gilt für freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf Krankengeld ist unter anderem nur dann gegeben, wenn Ihre hauptberufliche persönliche Mitarbeit im Unternehmen und Ihr Arbeitseinkommen während der Arbeitsunfähigkeit ganz oder überwiegend **entfällt**. Erzielen Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit weiterhin Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus dem weiterlaufenden Betrieb (z. B. durch angestellte Mitarbeiter, Provisionen oder Tantiemen), muss das Krankengeld ganz oder teilweise ruhend gestellt werden. Erzielen Sie ausschließlich negatives Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, kann im Falle einer Arbeitsunfähigkeit **kein** Krankengeld gezahlt werden.

Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Krankengeld nicht mehr vor, müssen Versicherte dies der IKK Nord unverzüglich mitteilen. Nachteile, die aufgrund eines Versäumnisses entstehen, gehen zu Lasten des Versicherten.

Höhe des Krankengeldes

Das Brutto-Krankengeld beträgt 70 % Ihres monatlichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens begrenzt auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze.

Als Berechnungsgrundlage des Krankengeldes ist der Einkommenssteuerbescheid maßgebend, der **zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung berücksichtigt** worden ist. Eine Krankengeldzahlung kann nur für die Einkünfte beansprucht werden, die **vor** Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielt worden sind und die während der Arbeitsunfähigkeit **entfallen**. Eine Änderung der Krankengeldhöhe aufgrund eines nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eingereichten neuen Steuerbescheides erfolgt **nicht**. Eine nachträgliche beitragsrechtliche Korrektur führt **nicht** zur Anpassung des Krankengeldes.

Beispiel:

Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen:	3.000,00 Euro
Kalendertägliches Regelentgelt: (3.000,00 Euro / 30 Tage =)	100,00 Euro
Hiervon 70 %:	70,00 Euro

Lösung:

Das kalendertägliche Brutto-Krankengeld beträgt 70,00 Euro.

Beiträge zur Sozialversicherung

Vom Brutto-Krankengeld werden Beiträge abgeführt. Diese werden aus 80 % des Regelentgelts berechnet.

Während des Bezuges von Krankengeld besteht die Möglichkeit, auf Antrag rentenversicherungspflichtig zu werden. Der Antrag ist gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abzugeben. Bitte beachten Sie die beiliegenden „Informationen über die Rentenversicherungspflicht auf Antrag für selbständige Handwerker und andere Selbständige“.

Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit werden auch während des Krankengeldes abgeführt, wenn Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Zur Pflegeversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges weiterhin Beiträge fällig. Die Beiträge werden sowohl vom Versicherten als auch von der IKK Nord getragen. Der Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung wird vom Versicherten allein getragen.

Grundsätzlich besteht während des Bezuges von Krankengeld Prämien- und Beitragsfreiheit zur Krankenversicherung. Werden die Beiträge zur Krankenversicherung jedoch aus der Mindestbemessungsgrundlage gezahlt, wird das Krankengeld nur aus dem beitragspflichtigen Arbeitseinkommen berechnet. Für den sich ergebenden Differenzbetrag sind auch während der Arbeitsunfähigkeit Beiträge zu zahlen. Sonstige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) bleiben auch während des Krankengeldbezuges beitragspflichtig.

IKK Nord
Entgeltersatzleistung

Ellerried 1
19061 Schwerin

Empfangsbestätigung hauptberuflich Selbständige

Name:

Vorname:

KV-Nr.:

Ich bestätige folgende Merkblätter erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben:

- Informationen für Versicherte mit den Hinweisen zu folgenden Punkten:
 - Individuelle Beratung und Hilfestellung
 - Zahlung von Krankengeld
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während der Arbeitsunfähigkeit
 - Meldung an das Finanzamt
 - Bezugsdauer
 - Lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit
 - Meldefrist
 - Mitwirkungspflichten
 - Urlaub
 - Datenschutzhinweis

- Besondere Hinweise für Versicherte zu folgenden Punkten:
 - Allgemeines
 - Höhe des Krankengeldes
 - Beiträge zur Sozialversicherung

- Informationen zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Informationen über die Rentenversicherungspflicht auf Antrag für Selbständige

Datum

Ort

Unterschrift des Versicherten

IKK Nord
Entgeltersatzleistung

Ellerried 1
19061 Schwerin

**Einwilligung zur Inanspruchnahme der individuellen Beratung und Hilfestellung
nach § 44 Abs. 4 SGB V**

Name:

Vorname:

KV-Nr.:

Arbeitsunfähigkeit seit:

Ich stimme der Inanspruchnahme einer individuellen Beratung und Hilfestellung zu.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Inhalte und Zielsetzung der individuellen Beratung und Hilfestellung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit informiert wurde. Dies gilt insbesondere für die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Ich willige ein, dass die angegebenen Daten zum Zwecke der individuellen Beratung und Hilfestellung verarbeitet werden dürfen.

Diese Einwilligung gilt für die gesamte Dauer der derzeitigen Arbeitsunfähigkeit und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum

Ort

Unterschrift

IKK Nord
Entgeltersatzleistung

Ellerried 1
19061 Schwerin

Arbeitsunfähigkeit vom:

KV-Nummer:

Erklärung des Versicherten

Mein zuständiger Rentenversicherungsträger ist die
Deutsche Rentenversicherung

- Bund
 Bahn - See - Knappschaft
 Region: _____

Rente

Ich habe Rente/Ruhegehalt beantragt

- nein
 ja, am _____

Welche Leistung?

Ich beziehe Rente/Ruhegehalt

- nein
 ja, seit _____

Welche Leistung?

Rehabilitation

- Ich habe eine Leistung zur
 medizinischen Rehabilitation
(Heilverfahren/Kur)
 Teilhabe am Arbeitsleben
(Umschulung) beantragt am:

bei der/dem

- Deutschen Rentenversicherung
 Versorgungsamt _____
 Berufsgenossenschaft _____
 Institution _____

Nebenbeschäftigung

Ich übe eine nebenberufliche Tätigkeit aus

- nein
 ja, seit _____

als

- selbständige oder
 nichtselbständige Tätigkeit
 während der Arbeitsunfähigkeit
ruht diese Tätigkeit

Altersteilzeit

Ich habe Altersteilzeit beantragt

- nein
 ja, die Freistellungsphase beginnt am _____

Entgeltersatzleistungen

Ich beziehe
seit dem _____
folgende Leistungen:

- Mutterschaftsgeld
 Versorgungskrankengeld
 Verletztengeld
 Übergangsgeld
 Kurzarbeitergeld
 Saison-Kurzarbeitergeld
 Arbeitslosengeld
 Arbeitslosengeld II
 Unterhaltsgeld
 oder diese ähnliche Leistung

Träger der Leistung:

- die o.g. Leistung bzw. meine
Weiterbildungsmaßnahme endet
am _____.

- Ich nehme Elternzeit in Anspruch
seit _____

- Ich habe eine der genannten
(oder vergleichbare) Leistungen
beantragt am _____

welche?

- Ich habe keine der genannten
Leistungen beantragt

Bankverbindung

IBAN:

bei _____
(Bank, Sparkasse, Postbank)

BIC: _____
Kontoinhaber:

Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung

- Ich bin kinderlos.
 Ich habe Kinder/volljährige
Kinder.

Insolvenzverfahren

Ein Insolvenzverfahren ist zum
jetzigen Zeitpunkt

- anhängig.
 nicht anhängig.

Gewerbeabmeldung

Das Gewerbe wurde
abgemeldet:

- nein
 ja, zum _____

STIN-Nummer:

(Steueridentifikationsnummer)

Mit dem Jahressteuergesetz
2008 wurde geregelt, dass die
Träger (u. a. auch Krankenkassen)
den Finanzverwaltungen die Daten
über die im Kalenderjahr gewährten
Geldleistungen sowie die Dauer des
Leistungszeitraumes übermitteln.

Meine STIN-Nummer lautet:

Ich habe meine Arbeit wieder
aufgenommen am:

Während der Dauer des Entgeltersatzleistungsbezuges werde ich keine Tätigkeit ausüben und kein Arbeitseinkommen beziehen. Ich unterrichte unverzüglich die IKK, sofern ich meine Tätigkeit aufnehme bzw. Arbeitseinkommen beziehe.

Mir ist bekannt, dass nicht wahrheitsgemäß und unvollständig gemachte Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und zu Unrecht empfangene Leistungen zu erstatten sind.

Telefonisch zu erreichen unter: _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für selbständige Handwerker und andere Selbständige bei Bezug von Krankengeld

Bezieher von Krankengeld sind in der gesetzlichen **Rentenversicherung** kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren. Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich gegebenenfalls um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Sollte für Sie für die Zeit des Krankengeldbezuges keine Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes bestehen, so kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Versicherungspflicht auf Antrag geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Auf die beigefügten Informationen zur Antragspflichtversicherung gestatten wir uns hinzuweisen.

In der gesetzlichen **Arbeitslosenversicherung** sind Sie als Selbständiger bei Bezug von Krankengeld dann kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn unmittelbar vor Beginn der Leistung Arbeitslosenversicherungsbeiträge aufgrund einer Antragspflichtversicherung nach § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III gezahlt wurden (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Sofern nach den jeweiligen Vorschriften Versicherungspflicht besteht, sind bei Bezug von Krankengeld Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen, die grundsätzlich von Ihnen und von der Krankenkasse zur Hälfte aufzubringen sind.

Die Krankenkasse ist gesetzlich verpflichtet zu prüfen – ggf. unter Einschaltung des zuständigen Trägers der Rentenversicherung und/oder der Bundesagentur für Arbeit –, ob die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen und ob von Ihrem beantragten Krankengeld Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Informationen über die Rentenversicherungspflicht auf Antrag für selbständige Handwerker und andere Selbständige

Personenkreis

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bezieher von Krankengeld, die noch gar nicht oder letztmalig vor über einem Jahr rentenversicherungspflichtig waren, sowie alle diejenigen, die im letzten Jahr in der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt freiwillig versichert waren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung sind alle Leistungsbezieher, die in jeder Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Für Leistungsbezieher, die lediglich in einer bestimmten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, besteht somit grundsätzlich ein Antragsrecht. Eine Besonderheit gilt hierbei jedoch für Leistungsbezieher, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem rentenversicherungsfrei oder von der Rentenversicherungspflicht befreit sind (insbesondere Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung). Sie können nur dann von der Antragspflichtversicherung Gebrauch machen, wenn die Zeit des Bezugs der jeweiligen Entgeltersatzleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem weder abgesichert ist noch abgesichert werden kann.

Beginn der Antragspflichtversicherung

Der Beginn der Versicherungspflicht hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Bei einer Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach dem Leistungsbeginn beginnt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Beginn der Leistung, bei einer späteren Antragstellung erst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt. Der Eingang des Antrags bei der Krankenkasse steht dabei dem Eingang beim Rentenversicherungsträger gleich.

Ende der Antragspflichtversicherung

Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag des Wegfalls des Krankengeldes.

Antragsaufnehmende Stellen

Der bundeseinheitliche Antrag auf Versicherungspflicht (V030) ist unmittelbar dem zuständigen Rentenversicherungsträger einzureichen, der auch für weitere Informationen zur Verfügung steht. Dieser Antrag ist bei den Rentenversicherungsträgern erhältlich oder kann auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

Außerdem sind kostenlose Informationen bei den Auskunfts- und Beratungsstellen und den Versichertenältesten/Versichertenberatern der Rentenversicherungsträger sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. Diese Stellen nehmen auch den Antrag auf Versicherungspflicht auf.

Gründe für eine Antragspflichtversicherung

Bei Beziehern von Krankengeld, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entstehen Lücken in der Versicherungsbiographie. Dies kann negative Auswirkungen sowohl auf die Höhe einer späteren Leistung (z.B. geringere Anzahl rentenrechtlicher Zeiten, niedrigere Bewertung beitragsfreier Zeiten) als auch auf den Leistungsanspruch selbst (z. B. keine Wartezeiterfüllung, Verlust eines Versicherungsschutzes für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) haben.

Die Nachteile können nur durch eine rechtzeitige Antragstellung auf Pflichtversicherung vermieden werden.

IKK-Nord
Entgeltersatzleistung

Ellerried 1
19061 Schwerin

Hinweis:

Die Beantwortung der Fragen ist zur Feststellung der Beitragspflicht erforderlich

Fragebogen zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für Selbständige bei Bezug von Krankengeld – Arbeitsunfähigkeit ab: _____ RV-Nr.: _____

1. Welche selbständige Tätigkeit üben Sie aus (z. B. Schreiner, Fahrschullehrer, Einzelhandelskaufmann)?

Seit wann sind Sie selbständig tätig?

_____ (Tag Monat Jahr)

2. Zahlen Sie auf Grund Ihrer Selbständigkeit Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ?

nein

ja

zuletzt am _____ für _____
(Tag Monat Jahr) (Monat Jahr)

zur _____
(Rentenversicherungsträger)

3. Sind Sie in der Rentenversicherung versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit worden oder haben Sie auf Grund eines Antrags bis zum 31.12.1994 – bei einer selbständigen Tätigkeit in den neuen Bundesländern – die Versicherungspflicht beendet?

nein

ja

ab _____
(Tag Monat Jahr)

4. Haben Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der beantragten Krankengeldzahlung einen Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt bzw. ist für Sie während dieser Zeit auf Grund der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen ein Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden?

Hinweis: Bei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II ab 01.01.2011 innerhalb von 12 Monaten verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II.

nein

ja

letzter Pflichtbeitrag gezahlt für _____
(Monat Jahr)

zur _____
(Rentenversicherungsträger)

5. Haben Sie freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt?

- nein
 ja, letzter freiwilliger Beitrag gezahlt für _____
(Monat Jahr)
zur _____
(Rentenversicherungsträger)

6. Haben Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger die Versicherungspflicht auf Grund des Krankengeldbezugs beantragt?

- nein
 ja, am _____ bei _____
(Tag Monat Jahr) (Rentenversicherungsträger)
 Dem Antrag wurde stattgegeben (Bitte Bescheid beifügen).
 Ein Antrag soll noch gestellt werden.

7. Zahlen Sie auf Grund Ihrer Selbständigkeit freiwillige Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung?

- nein
 ja, zuletzt am _____ für _____
(Tag Monat Jahr) (Monat Jahr)

8. Üben Sie neben Ihrer Selbständigkeit noch eine geringfügige Beschäftigung aus und werden aus dieser Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt?

- nein
 ja , zuletzt am _____ für _____
(Tag Monat Jahr) (Monat Jahr)

(Ort, Datum)

Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers

Tel. (für evtl. Rückfragen)

IKK Nord
Entgeltersatzleistung

Ellerried 1
19061 Schwerin

Fragebogen zum Ruhen des Krankengeldes nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige - Arbeitsunfähigkeit ab

Name:

Vorname:

KV-Nr.:

1. Wie viele Arbeitnehmer werden in Ihrem Unternehmen beschäftigt?:

(Hinweis: Arbeitnehmer ohne Auszubildende, Teilzeitkräfte sind nur im Rahmen der verkürzten Arbeitszeit als Arbeitnehmer anzugeben)

2. Wird der Betrieb während Ihrer Arbeitsunfähigkeit weitergeführt?

- nein
 ja

3. Haben Sie vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit persönlich im Unternehmen mitgearbeitet?

- nein
 ja, wie folgt:

4. Entfällt diese Mitarbeit aufgrund der Arbeitsunfähigkeit?

- nein
 ja

5. Werden die Tätigkeiten, die vor Ihrer Arbeitsunfähigkeit durch Sie vorgenommen worden sind, während Ihrer Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise von anderen Arbeitnehmern übernommen?

- nein
 ja

6. Werden Sie während der Arbeitsunfähigkeit in einem geringen zeitlichen Umfang oder in anderer Form oder administrativ und überwachend mitarbeiten (z. B. Zuteilen der Arbeit, Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit, öffnen und bearbeiten der Post usw.)?

- nein
 ja, wie folgt:

7. Benennen Sie Ihre während der Arbeitsunfähigkeit weiterlaufenden Einnahmen:

Arbeitseinkommen z. B. durch:

eigene Arbeitsleistung:	_____	Euro
Mitarbeiter:	_____	Euro
Provisionen:	_____	Euro
Tantieme:	_____	Euro
Mieteinnahmen:	_____	Euro
Zinsen:	_____	Euro
Sonstiges:	_____	Euro
	_____	Euro
	_____	Euro

8. Haben Sie aufgrund Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Ersatzkraft eingestellt?

- nein
 ja

Wenn ja, wird diese Ersatzkraft explizit zur Kompensation Ihrer fehlenden Arbeitskraft eingestellt?

- nein
 ja

Die Angaben habe ich wahrheitsgemäß gemacht. Ich unterrichte die IKK Nord unverzüglich, wenn sich Änderungen ergeben.

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Beantwortung der Fragen ist dringend erforderlich und entspricht dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 14.12.2006 (B 1 KR 11/06 R).